

***Allein erziehend
in Stadt und
Kreis Düren***

Ein Ratgeber

Stand August 2009

Impressum

Texte
und Redaktion:

Mitglieder des Facharbeitskreises
für allein Erziehende in Stadt und Kreis Düren

Computersatz
und Layout:

Frauenbüro Stadt Düren

6. Auflage, August 2009

Finanziert wurde die Herausgabe der Broschüre durch das Frauenbüro der Stadt Düren

Allein erziehend in Stadt und Kreis Düren Ein Ratgeber

Warum/Wozu? Ergänzend zu bereits bestehenden Informationsbroschüren schließt der vorliegende Ratgeber eine Lücke. Er bietet eine Fülle von Informationen über spezifische Fragestellungen und Angebote für allein Erziehende sowie wichtige Anlaufstellen und Beratungseinrichtungen speziell in Stadt und Kreis Düren. Die Auswahl der Themen wurde geleitet durch die Fragen, die nach unserer Erfahrung allein Erziehende am häufigsten und vordringlichsten beschäftigen.

Für wen? Angesprochen sind alle allein Erziehende in unserer Region, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand (ob ledig, getrennt, geschieden oder verwitwet) und Nationalität.

Von wem? Zusammengestellt wurde dieser Leitfaden von dem Facharbeitskreis für allein Erziehende, in dem bereits seit 1996 Fachleute aus verschiedenen sozialen Einrichtungen in Düren zusammen arbeiten mit dem Ziel, auf die spezifischen Belange und Problemlagen allein Erziehender aufmerksam zu machen und sich für deren Interessen einzusetzen.

Auch wenn in der Broschüre sehr viele wichtige Informationen zusammengetragen wurden, können wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben - zu vielfältig sind die möglichen Umstände im konkreten Einzelfall. Dafür sind wir aber sicher, dass Sie in dieser Informationsschrift die wichtigsten Anlaufstellen finden, in denen Sie weitergehende Hilfestellung für Ihre speziellen Fragen erhalten können.

Die Mitglieder des Facharbeitskreises für allein Erziehende

Inhaltsverzeichnis

1. Schwangerschaft und Mutterschutz

1.1	Schwangerenberatung	Seite 4
1.2	Adoptionsfreigabe	Seite 5
1.3	Pflegefamilie	Seite 7
1.3	Hilfen für Schwangere mit geringem Einkommen	Seite 7
1.4	Mutterschaftsleistungen	Seite 8
1.5	Mutterschutz	Seite 9
1.6	Elternzeit	Seite 10

2. Elterliche Sorge nach Trennung/Scheidung

2.1	Das Sorgerecht	Seite 11
2.2	Das Umgangsrecht	Seite 12
2.3	Kindesunterhalt	Seite 13
2.4	Anfechtungsrecht der Vaterschaft	Seite 14
2.5	Juristische Beratung und ihre Kosten	Seite 15
2.6	Beratung und Unterstützung	Seite 16

3. Existenzsicherung

3.1	Arbeitslosengeld I	Seite 18
3.2	Grundsicherung für Erwerbsfähige (ALG II)	Seite 19
3.3	Kinderzuschlag	Seite 22
3.4	Schulstarterpaket	Seite 23
3.5	Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialgeld)	Seite 23
3.6	Kindergeld	Seite 24
3.7	Steuerliche Freibeträge für Kinder	Seite 25
3.8	Elterngeld	Seite 26
3.9	Unterhaltsvorschuss	Seite 27
3.10	Wohngeld	Seite 29

4. Berufstätigkeit

4.1	Unterstützung beim beruflichen (Wieder)-Einstieg	Seite 30
4.2	Existenzgründung als berufliche Alternative	Seite 31

5. Kinderbetreuung	
5.1 Institutionelle Kinderbetreuungsangebote	Seite 33
5.2 Tagesmütter	Seite 34
5.3 Weitere Kinderbetreuungsangebote	Seite 35
5.4 Familienpatenschaften	Seite 36
5.5 Haushaltshilfe	Seite 36
5.6 Steuerliche Berücksichtigung von Betreuungskosten	Seite 37
5.7 Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder	Seite 37
6. Allein Erziehende mit behinderten Kindern	
6.1 Pflegeversicherung	Seite 38
6.2 Weitere Hilfen	Seite 40
6.3 Unterhalt	Seite 42
7. Nichtdeutsche allein Erziehende	Seite 44
8. Neue Partnerschaften	
8.1 Nichteheliche Lebensgemeinschaften	Seite 45
8.2 Wiederheirat	Seite 45
8.3 Adoption durch den/die Ehepartner/in	Seite 45
8.4 Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	Seite 46
9. Rat suchen - Hilfe finden	Seite 46
10. Der Facharbeitskreis für allein Erziehende in Stadt und Kreis Düren	Seite 51

1. Schwangerschaft und Mutterschutz

Bei diesem Thema verweisen wir auf die Broschüre

**„unter anderen Umständen...“
Wegweiser für schwangere Frauen in Düren, Jülich und Umgebung**

Sie erhalten sie kostenlos in allen Beratungsstellen in Düren, im Bürgerbüro und im Frauenbüro der Stadt Düren.

1.1 Schwangerenberatung

Schwangerschaftsberatungsstellen informieren und beraten Sie kostenlos über alle Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft. Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beraten darüber hinaus in Fragen des Schwangerschaftsabbruchs und stellen eine **Bescheinigung** aus. Diese ist erforderlich für einen straffreien Abbruch.

Kontaktadressen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen:

- **Pro Familia, Beratungsstelle Düren**
Gutenbergstr. 20
52349 Düren
Tel.: 02421/ 14838
Terminabsprache: Mo. und Do. von 9.00 - 12.00 Uhr und
Di. von 15.00 - 18.00 Uhr
dueren@profamilia.de

- **Frauen beraten/ Donum Vitae e. V.**
Neumühle 6a
52349 Düren
Tel.: 02421/55587-0
Terminabsprache: Mo. - Mi. und Fr. 9.00 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
donum.vitae.dueren@arcor.de
Online-Beratung: www.donumvitae-onlineberatung.de

- **Evangelische Gemeinde zu Düren**
Schwangerschaftskonfliktberatung im psychologischen Beratungszentrum
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
Termine finden nach Vereinbarung statt.
Tel.: 02421/188157 und 188154
Anmeldung: Mo., Di. und Do. von 9.00 - 12.00 Uhr
und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr
E-Mail: schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

- **Rat und Hilfe**
Die Schwangerschaftsberatung der katholischen Kirche
Sozialdienst kath. Frauen e.V. Düren
Bonner Str. 13
52349 Düren
Tel.: 02421/28430
Anmeldung: Mo. 8.00 - 18.30 Uhr, Di. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr,
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
ratundhilfe@skf-dueren.de

Außenstellen (Anmeldung über Düren!):

Stiftsherrenstr.7
52428 Jülich

1.2 Adoptionsfreigabe

Sollten Sie nicht in der Lage oder willens sein, die Verantwortung für Ihr Kind zu übernehmen, besteht die Möglichkeit, Ihr Kind zur Adoption frei zu geben. Insbesondere dann, wenn die Kraft gerade ausreicht, um das eigene Leben zu bewältigen, wird es für Ihr Kind und alle Beteiligten besser sein, wenn Sie das Kind zur Adoption frei geben und es in einer anderen Familie aufwachsen lassen. Da eine solche Entscheidung sehr gut überlegt sein will, bieten Ihnen die Jugendämter und das Diakonische Werk umfassende Beratung an.

Heute wird überwiegend die teiloffene oder auch offene Adoption durchgeführt. Für Ihr Kind bedeutet die teiloffene/offene Adoption eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung, weil es wichtige Erkenntnisse über seine Herkunftsfamilie erfahren kann. Selbstverständlich bestimmen Sie bei allen Adoptionen den Umfang der Informationen, die Ihrem Kind zugänglich gemacht werden. In welcher Weise Sie an der Adoptionsvermittlung beteiligt werden wollen (z. B. an wen Ihr Kind vermittelt werden könnte), besprechen Sie ebenfalls vertrauensvoll mit den Mitarbeiter/innen Ihres Jugendamtes oder dem Diakonischen Werk.

- **Stadt Düren**

- Jugendamt**

- Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung
City-Karree, Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421/25-2138, -2139, -2144
stadtjugendamt@dueren.de

- **Kreis Düren**

- Jugendamt**

- Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung
Bismarckstr. 16
52348 Düren
Tel.: 02421/22-2461, -2462, -2463

- **Diakonisches Werk der Ev. Gemeinde zu Düren**

- Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
Tel.: 02421/188-133, -138, -139

1.3 Pflegefamilie

Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit, Ihr Kind zeitlich begrenzt in Pflege zu geben. Dies kann eine Alternative sein, wenn Sie absehen können, dass Ihre belastende Situation und Lebensumstände vorübergehend sind. Bei dieser Wahl wird Ihr Sorgerecht nicht eingeschränkt. Es gibt auch die Variante, das Kind wochentags in eine Pflegefamilie zu geben und am Wochenende selbst zu betreuen. Die Mitarbeiter/innen des Stadt- und Kreisjugendamtes Düren werden Ihnen Hilfestellungen anbieten.

1.4 Hilfen für Schwangere mit geringem Einkommen

Schwangere Frauen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II Sozialgeld erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten **Mehrbedarfszuschlag** in Höhe von 17 % der Regelleistung. Zusätzlich werden notwendige Erstaussstattungen für Bekleidung und Wohnung gewährt. Diese **gesondert erbrachten Leistungen** erhalten auch Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Dies gilt beispielsweise für schwangere Auszubildende, deren Ausbildung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (Ba-föG) oder nach den Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach förderungswürdig ist.

Schwangere Frauen, die sich in finanzieller Not befinden und unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen, können sich an die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wenden und einen **Antrag auf Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind zum Schutz des ungeborenen Lebens“** stellen. Die finanziellen Mittel werden unabhängig von Konfession und Nationalität vergeben. Voraussetzung für einen Antrag in hiesigen Beratungsstellen ist, dass die schwangere Frau ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis oder in der Stadt Düren hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Bundesstiftung. Die Hilfe aus der Bundesstiftung wird gewährt für „Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen“ (z. B. Umstandssachen, Erstaussstattung, Wohnung und Einrichtung). Schwangere, die diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können

sich an die evangelische Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bis zur 20. Schwangerschaftswoche (in Ausnahmefällen auch darüber hinaus) oder an die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle „Rat und Hilfe“ sowie an „Donum Vitae“ wenden. (Adressen siehe Seite 4 und 5). Dort findet ein Beratungsgespräch statt, bei dem gegebenenfalls ein Antrag auf Bundesstiftung gestellt werden kann.

Den Schwangerschaftsberatungsstellen der kirchlichen Träger stehen für Schwangere in finanzieller Not kirchliche Fonds zu Verfügung. Bei „Rat und Hilfe“ kann aus dem **Bischofsfonds**, bei der evangelischen Beratungsstelle aus dem landeskirchlichen Härtefonds, ein Zuschuss beantragt werden für die Anschaffungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt notwendig sind. Die Antragstellung ist unabhängig von der Konfession der schwangeren Frau.

1.5 Mutterschaftsleistungen

Alle werdenden Mütter, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Erwerbstätige Frauen haben auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bedürftige, nicht erwerbsfähige werdende Mütter, die nicht in der GKV versichert sind, erhalten Mutterschaftsleistungen über das Sozialamt.

Frauen, denen während der **Mutterschutzfristen** kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich:

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose)	Pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt, Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes
Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung	In der Regel pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse
In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung	Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt
In der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen	Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt
Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde	Pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld ; der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt

1.6 Mutterschutz

Arbeitnehmerinnen haben **Kündigungsschutz** während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. In besonderen Fällen, die nicht im Zusammenhang mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung stehen, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen. Zur Kündigung

hat er die Zulässigkeitserklärung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es gelten besondere **Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz** während der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote umfassen. So gilt das **eingeschränkte Beschäftigungsverbot** in der **Mutterschutzfrist** vor der Entbindung, d. h. 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann. Nach der Entbindung besteht ein **absolutes Beschäftigungsverbot** in der **Mutterschutzfrist**: im Normalfall 8 Wochen, bei Mehrlingen und bei Frühgeburten im medizinischen Sinn 12 Wochen. Bei der Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Ein **individuelles Beschäftigungsverbot** besteht nach einem ärztlichen Zeugnis außerhalb der Mutterschutzfristen. Außerdem gilt ein **Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter** bei Gesundheitsrisiken durch bestimmte Arbeiten und Gefahrstoffe sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit.

1.7 Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen wollen, haben bis zum **3. Geburtstag des Kindes** einen Rechtsanspruch auf **Elternzeit**. Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch **gleichzeitig Elternzeit** nehmen. Wer Elternzeit nimmt, kann in **Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden** arbeiten. Einen Rechtsanspruch auf sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit während der Elternzeit haben Sie aber nur, wenn Sie in einem Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, keine dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und Sie mehr als 6 Monate im Unternehmen tätig sind. Während der gesamten Elternzeit kann unter bestimmten Bedingungen zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beansprucht werden. Darüber hinaus ist es mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich, bis zu einem Jahr die Elternzeit aufzusparen, allerdings bis längstens zum 8. Geburtstag des Kindes. Die allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann in 4 (vorher 3) Zeitabschnitten aufgeteilt werden. Die Anmeldefrist beträgt grundsätzlich 8 Wochen.

Wenn die Elternzeit für den Vater unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder für die Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen soll, reicht eine vorherige Anmeldung von 6 Wochen. Diese muss schriftlich erfolgen.

Gleichzeitig müssen Sie verbindlich erklären, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit von wem genommen wird. **Änderungen sind nur in dringenden Fällen möglich (z. B. bei schwerer Erkrankung des Kindes)!**

Während der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**. Er beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühesten 8 Wochen vor deren Beginn. In besonderen Fällen kann jedoch eine Kündigung zulässig sein. Nach Ablauf der Elternzeit haben Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt danach wieder die frühere Arbeitszeit.

2. Elterliche Sorge nach Trennung/Scheidung

2.1 Das Sorgerecht

Bei einer Trennung/ Scheidung behalten Eltern **in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge**. Das bedeutet, dass nach einer Trennung Entscheidungen von **grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam** im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen sind. Angelegenheiten des **täglichen Lebens** darf der Elternteil **allein** entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Der andere Elternteil darf über Fragen der Kinderbetreuung alleine entscheiden, solange das Kind bei ihm ist. Auch das gemeinsame Sorgerecht macht es nicht überflüssig, zu überlegen

- wo das Kind zukünftig leben wird,
- wie wichtige gemeinsame Entscheidungen getroffen werden,
- wie die Ausgaben für die Kinder verteilt werden.

Solche Überlegungen und Entscheidungen sollten Sie mit anwaltlicher Hilfe oder mit der Unterstützung einer Beratungsstelle schriftlich fixieren. Sie können sich auch an Ihr örtlich zuständiges Jugendamt wenden. Es ist verpflichtet, Sie bei der Erarbeitung eines Sorge- und Umgangsplanes zu unterstützen.

Sollte jedoch auf dieser Ebene eine Einigung nicht möglich sein, wird sich auch das gemeinsame Sorgerecht sehr schwierig gestalten. Es gibt deswegen aus guten Gründen auch weiterhin die Möglichkeit, **auf Antrag die elterliche Sorge** oder einen Teil derselben (z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht) einem Elternteil alleine zu übertragen.

Ein solcher Antrag ist erfolgversprechend, wenn die Übertragung der Alleinsorge am besten dem Wohl des Kindes ("klare Verhältnisse") entspricht *oder* der andere Elternteil *und* das Kind – sofern es über 14 Jahre ist – zustimmen.

Unabhängig von der gemeinsamen Sorge kann das Familiengericht bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung (Schulbesuch, ärztliche Behandlung) auf Antrag die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil übertragen.

Auch nach der Scheidung kann ein Elternteil jederzeit den Antrag auf die alleinige elterliche Sorge stellen. Unabhängig davon kann von Seiten des Gerichtes eine Anwältin/ein Anwalt des Kindes bestimmt werden, die/der die Belange des Kindes wahrnimmt.

Die elterliche Sorge **für ein Kind, dessen Mutter nicht verheiratet ist**, steht automatisch **allein der Mutter** zu. Der Vater dieses Kindes erhält das Sorgerecht für das Kind nur, wenn die Mutter zustimmt. Die Mutter kann als Nachweis für ihre alleinige Sorge einen Negativtest („Vaterschaftstest“) bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamtes fordern (§ 58 a SGB VIII).

Die Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, haben die Möglichkeit, übereinstimmend durch eine öffentlich beurkundete Sorgerechtserklärung (Notar/Notarin oder nach § 59 SGB VIII das Jugendamt) zu erklären, dass zukünftig die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird. Diese Erklärung kann **nur** durch gerichtliche Entscheidung rückgängig gemacht werden. Das so vereinbarte gemeinsame Sorgerecht besteht **bei der Trennung fort**. Es sei denn, ein Elternteil beantragt bei Gericht, die elterliche Sorge auf ihn allein zu übertragen.

2.2 Das Umgangsrecht

Der **nicht** sorgeberechtigte Elternteil hat – mit Ausnahme der akuten Gefährdung des Kindeswohls, welche per Eilantrag bei Gericht vom sorgeberechtigten Elternteil glaubhaft darzustellen ist – ein Recht zum Umgang mit dem Kind. Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung. Neu ist, dass das Kind selbst das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat.

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, ggf. unter Mithilfe des Jugendamtes, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jede oder jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten **und** des Kindes.

Außer dem Kind und den Eltern (*auch dem nicht ehelichen Vater*) sind **auch** die Großeltern des Kindes, die Geschwister, die Stiefeltern und die Pflegeeltern umgangsberechtigt, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.

2.3 Kindesunterhalt

Diejenige Person, die die Kinder nicht betreut, ist ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet. Bei der Berechnung des Kindesunterhaltes wird die sogenannte Düsseldorfer Tabelle zu Grunde gelegt. Die Bedarfssätze werden alle zwei Jahre in der Düsseldorfer Tabelle neu ermittelt (aktuell 01.01.2009). Die jeweilig gültige Tabelle erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt. Die Höhe ist von der Altersstufe des Kindes (0-5, 6-11, 12-17, ab 18 Jahre) und von dem *verfügbaren* Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängig. Dabei erfolgt der Alterssprung zu einer höheren Stufe zu Gunsten des Kindes immer rückwirkend für den vollen Monat.

Wenn für ein Kind *besondere Kosten* entstehen, **kann** darüber hinaus gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen *ein Sonderbedarf geltend gemacht werden*. Besondere Heilbehandlungen, Kommunion, ein Schullandaufenthalt etc. können im Einzelfall einen solchen Sonderbedarf begründen. Ist das Kind volljährig, muss die Tochter/der Sohn den Unterhalt selbst einfordern.

Mit der Änderung des Unterhaltsrechts vom 01.01.2008 wurde der Mindestkindesunterhalt und die hälftige Verrechnung des Kindergeldes gesetzlich verankert. Die erstmalige Festsetzung des gesetzlichen Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes können Sie im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ durch einen/einer Rechtspfleger/in beim Familiengericht beantragen. Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Er ist im Einkommenssteuergesetz geregelt. Wenn die Kinderfreibeträge gesetzlich geändert werden, wird sich deshalb auch die Höhe der Mindestunterhaltsbeträge ändern. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt oder kostenlos beim Jugendamt.

2.4 Anfechtungsrecht der Vaterschaft

Die *elterliche Sorge* umfasst bei allen Kindern die Personensorge (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und die Bestimmung des Aufenthaltsortes) und die Vermögenssorge.

Die *elterliche Sorge* steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu, wenn sie verheiratet sind, auch wenn der Ehemann nicht der leibliche Vater ist. In diesem Fall kann die Vaterschaft vom Vater, der Mutter und dem Kind angefochten werden. Bei *scheinehelicher Geburt* hat der leibliche Vater **kein Anfechtungsrecht**. Für alle Beteiligten besteht die Anfechtungsfrist zwei Jahre und beginnt mit der Kenntnisnahme der gegen die bisherige Vaterschaft sprechenden Umstände. Die Rechtsgrundlage durch Anfechtung des Kindes unterscheidet sich; bis zur Volljährigkeit muss das Kind gesetzlich vertreten werden. Bei Volljährigkeit beginnt die zweijährige Frist für das Kind erneut, ebenso wenn das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, dass es Zweifel an der bisherigen Vaterschaft gibt.

Ein nach rechtskräftiger Scheidung geborenes Kind wird nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch dann nicht, wenn kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Bei einem Kind, welches vor der Scheidung, aber nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages geboren wird, gilt: Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der rechtskräftigen Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Bei Kindern von nicht verheirateten Paaren ist derjenige Vater des Kindes im Sinne des Gesetzes, der die Vaterschaft anerkennt, sofern die Mutter der Anerkennung zustimmt. Weigert sich der Vater, die Vaterschaft anzuerkennen, kann sie gerichtlich festgestellt werden. Sie können sich anwaltlich vertreten lassen, bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Vaterschaftsklage erheben oder Sie wenden sich an das Jugendamt, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt. Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Das Kind muss für den notwendigen Bluttest ca. acht Monate alt sein.

Es gelten dieselben Fristen wie bei verheirateten Eltern. Die Vaterschaft anfechten kann der Mann, der die Vaterschaft bereits anerkannt hat, die Mutter und das Kind (bis zur Volljährigkeit vertreten durch seine gesetzliche Vertretung). Nicht anfechten kann ein Dritter auch dann nicht, wenn er der biologische Vater ist bzw. glaubt, es zu sein.

2.5 Juristische Beratung und ihre Kosten

Die Inanspruchnahme juristischer Beratung sowie die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen ist regelmäßig mit Kosten verbunden. Die/der Ratsuchende bzw. Kläger/in ist zunächst immer kostenpflichtig, d.h. es sind Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten zu bezahlen. Die Höhe von Anwalts- und Gerichtskosten ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach den sogenannten Streitwerten oder Gegenstandswerten. Gerade in Unterhaltsprozessen sind die Streitwerte oft beträchtlich. Um jedoch Kosten zu vermeiden, sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie einen Anspruch auf **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** haben!

Beratungshilfe kann in Anspruch genommen werden für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie wird auf Antrag gewährt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung in Angelegenheiten des Zivilrechts (auch familienrechtlichen Angelegenheiten), in Angelegenheiten des Verwaltungsrechts, Verfassungsrechts und Sozialrechts sowie eingeschränkt auch in Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts.

Die Beratungshilfe steht auch Ausländerinnen/Ausländern zu. Sie wird jedoch nicht gewährt, sofern das Recht dritter Staaten anzuwenden ist und der Sachverhalt keinen Inlandsbezug hat. Zur Beantragung der Beratungshilfe wenden Sie sich an das **Amtsgericht (Rechtsantragsstelle)** Ihres Wohnortes. Werden Sie als beratungsberechtigt eingestuft, erhalten Sie einen **Berechtigungsschein**, mit dem Sie zu einer Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl gehen können. Diese sind gegen Vorlage des Berechtigungsscheins und Zahlung einer einmaligen Gebühr von derzeit 10 € als Eigenanteil verpflichtet, Sie zu beraten. Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig (§ 8 Abs. 1, 2 Beratungshilfegesetz).

Wenn Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben ist von einer Honorarvereinbarung abzuraten, da sie nur den Zweck hat, einen höheren Gebührenanspruch zu begründen. Personen, die Leistungen zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) beziehen oder nach Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beratungshilfeberechtigt sind, erhalten in der Regel auch im gerichtlichen Ehescheidungs- und Folgesachverfahren **Prozesskostenhilfe**, so dass die Gerichts- und Anwaltskosten aus der Staatskasse gezahlt werden. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt hat mit wenigen Ausnahmen keinen Anspruch, Kosten von der prozesshilfeberechtigten Person zu verlangen.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, kann dies ohne Verpflichtung zur Ratenzahlung oder auch mit einer solchen Verpflichtung geschehen. Dies hängt davon ab, welche Einkünfte Ihnen zur Verfügung stehen und welches für die Prozesskosten einzusetzende Einkommen das Gericht feststellt. Sind Raten auf die Prozesskostenhilfe zu bezahlen, so ist die Anzahl der Raten auf 48 begrenzt, und zwar auch bei tatsächlich entstehenden höheren Kosten. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist beim jeweils zuständigen Amtsgericht zustellen:

- **Amtsgericht Düren**
Rechtsantragsstelle
August-Klotz-Str. 14
52349 Düren
Tel.: 02421/493-304
verwaltung@ag-dueren.nrw.de
- **Amtsgericht Jülich**
Rechtsantragsstelle
Wilhelmstr. 15
52428 Jülich
Tel.: 02461/6810 (Zentrale)

2.6 Beratung und Unterstützung

Allein Erziehende haben grundsätzlich Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei Schwierigkeiten mit den Kindern und Problemen beim Umgangs- und Besuchsrecht.

In allen Fragen zum Sorgerecht, zum Besuchsrecht und zu Unterhaltsangelegenheiten können Sie sich wenden an das

- **Jugendamt der Stadt Düren**
City-Karree, Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421/25-2119
stadtjugendamt@dueren.de
- **Jugendamt des Kreises Düren**
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-2549

Bei Fragen der Trennung/Scheidung können Frauen sich auch wenden an das

- **Frauenbüro der Stadt Düren**

Weierstr. 6

52349 Düren

Tel.: 02421/25 2260 –61/-62

frauenbuero@dueren.de

Hier erhalten Sie auch kostenlos die Broschüre:

"Trennung/Scheidung – Eine Informationsschrift für Frauen in Düren"
herausgegeben vom Frauenbüro der Stadt Düren.

Rat und Hilfe in Fragen der elterlichen Sorge und Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung finden Sie bei folgenden Stellen:

- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Sozialdienst Kath. Frauen

Joachimstr. 2a

52353 Düren

Tel.: 02421/13550

E-Mail: eb@skf-dueren.de

Außenstelle Nideggen

Bahnhofstr. 29

52385 Nideggen

Tel.: 02427/6095

- **Psychologisches Beratungszentrum der Evangelischen Gemeinde zu Düren**

Wilhelm-Wester-Weg 1

52349 Düren

Tel.: 02421/188-142 bzw. –148

pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

3. Existenzsicherung

3.1 Arbeitslosengeld I

Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeiten erfüllen.

Arbeitslos ist, wer nicht oder nur in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig ist und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Arbeitslosen sich selbst um Arbeit bemühen und sich den Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit zur Verfügung stellen. Die **Anwartschaftszeit** hat erfüllt, wer innerhalb der letzten 2 Jahre vor Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate aufgrund einer Beschäftigung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Bezug von Krankengeld) gegenüber der Agentur für Arbeit versicherungspflichtig war.

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes I** richtet sich nach dem durchschnittlichen Wochenverdienst aus den letzten 52 Wochen der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Arbeitslose, die mindestens ein Kind haben, erhalten 67 % vom pauschalierten Nettoentgelt als Arbeitslosengeld, alle übrigen Arbeitslosen erhalten 60 %. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld I werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenkasse für die Arbeitslosen von der Agentur für Arbeit entrichtet.

Die **Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I** liegt zurzeit zwischen 6 und 18 Monaten. Sie richtet sich nach der Dauer der Versicherungszeiten innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter der Betroffenen. Die Höchstanspruchsdauer beträgt bei allen unter 55 Jahre maximal 12 Monate. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 55. Lebensjahr kann sie bis 18 Monate betragen. Den Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen Sie bei der

- **Arbeitsagentur Düren**

Moltkestr. 49

52351 Düren

Tel.: 02421/124-0

Dueren@arbeitsagentur.de

Darüber hinaus können **weitere Hilfen** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt werden. Über die weiteren Leistungen der Arbeitsagentur informiert Sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit der oder die für Sie zuständige Arbeitsvermittler bzw. Arbeitsvermittlerin.

3.2 Grundsicherung für Erwerbsfähige

Ab dem 01.01.2005 wurden die ehemalige Arbeitslosenhilfe und die ehemalige Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer einheitlichen Leistung zusammengeführt: der Grundsicherung für Erwerbsfähige, Arbeitssuchende und Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen. Anspruch auf Grundsicherung haben **erwerbsfähige Hilfebedürftige**, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit ihnen in **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Angehörigen. Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Eltern(teile) und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beiden nicht dauernd getrennt lebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie die beiden Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren, die kein Einkommen haben, zählen auch zur Bedarfsgemeinschaft, Kinder über 25 Jahren bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Sie können einen eigenen Antrag stellen. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt bzw. den der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln vollständig decken kann. Dabei werden das Nettoeinkommen – gleich welcher Art – einschließlich Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt.

Bei Schwangeren und allein Erziehenden, die Kinder bis 6 Jahre betreuen, wird die Unterhaltspflicht der Eltern nicht überprüft. Vom Einkommen werden Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen abgesetzt.

Berücksichtigt wird auch das Vermögen. Hier gibt es jedoch verschiedene Freibeträge. Insbesondere einen Grundfreibetrag sowie Freibeträge für die Altersvorsorge und für notwendige Anschaffungen. Auch ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung und ein angemessener PKW für jeden Erwerbsfähigen werden nicht angerechnet.

Die Grundsicherung umfasst sowohl **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes** als auch **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst die folgenden Leistungen:

1. Pauschalierte Regelleistung (RL) Stand 1.7.2009	
a) Alleinstehende(r)	359,- Euro
b) Bedarfsgemeinschaften	
- ein Paar	646,- Euro
- Allein Erziehende(r)	359,- Euro
- Kinder von 0 – 5 Jahren	215,- Euro
- Kinder von 6 – 13 Jahren	251,- Euro
- Kinder ab 14 Jahren bis 25 Jahre	287,- Euro
2. zuzüglich Mehrbedarfe	
- bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche	61,- Euro
- für Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren bzw. 2 und 3 Kinder unter 16 Jahren	129,- Euro
- für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern pro Kind	43,- Euro
- für erwerbsfähige Behinderte	126,- Euro
- für kostenaufwändige Ernährung ggf. bis ca.	61,- Euro
3. Weitere Leistungen	
- Leistungen für Unterkunft und Heizung, einschließlich Umzugskosten und Mietkaution, wenn dies notwendig ist.	
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausstattungen für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen.	
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.	

Beim Übergang von Arbeitslosengeld I zu Arbeitslosengeld II wird ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gewährt. Der monatliche Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (zuzüglich Wohngeld) und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Die Höhe des Zuschlags bleibt unverändert, auch wenn z.B. durch Geburt ein neues Familienmitglied hinzukommt oder wenn durch Hinzuverdienst das Einkommen variiert. Lediglich bei Zerfall der Bedarfsgemeinschaft wird der Zuschlag neu festgesetzt. Im ersten Jahr ist der monatliche Betrag für die/den Erwerbsfähige/n und den/der Partner/in auf bis zu je 160 € und für jedes Kind (bis zum 25. Lebensjahr) auf bis zu 60 € begrenzt. Im zweiten Jahr ist der Betrag für den Erwerbsfähigen auf 80 € und für jedes Kind (bis zum 25. Lebensjahr) auf 30 € begrenzt, für den/die Partner/in verbleibt er bei 160 €.

Wer Hilfe erhält, muss auch selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Denjenigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist daher grundsätzlich jede Arbeit zumutbar.

Für Eltern oder allein Erziehende minderjähriger Kinder ist eine Arbeit nicht zumutbar, wenn sie die Erziehung des Kindes gefährden würde. Das Wohl eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Weiterhin ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden kann.

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen Sie im **Kreis Düren** bei Ihrem **örtlichen Sozialamt**. In der Stadt Düren ist für Sie zuständig das

- **Sozialamt der Stadt Düren**

Anlaufstelle

Kaiserplatz 2-4

52348 Düren

Tel.: 02421 / 25 2703 oder 25 2812

stadtsozialamt@dueren.de

Achtung!

Alle Arbeitslosengeld II-Beziehende im Kreis Düren, außer erwerbsfähige Personen, die Kinder unter 3 Jahren betreuen oder über 55 Jahre alt sind, werden automatisch über das Sozialamt der **job-com des Kreises Düren** gemeldet. Sie ist für die Eingliederung aller erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Kreis Düren zuständig.

3.3 Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen. Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und Kinderzuschlag ist nicht möglich. Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 140 Euro/Monat je Kind. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid. Der Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der

Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Stadt und Kreis Düren zuständige Familienkasse.

- **Familienkasse Aachen**

Talbotstr. 25

52068 Aachen

eMail: Familienkasse-Aachen@arbeitsagentur.de

Kindergeldkasse: Tel-Nr: 02 41 / 56 82-100

Fax-Nummer: 0241/5682-109

täglich 08:00 - 12:30, Do bis 17:30 Uhr

3.4 Schulstarterpaket

Das Schulstarterpaket wird ab August 2009 ohne gesonderten Antrag für Kinder gezahlt, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Kinderzuschlag haben. Ebenso besteht ein Anspruch auf Leistungen des Schulstarterpaketes, wenn mindestens ein Elternteil des Kindes Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Die Höhe der Leistung, die im Rahmen des Schulstarterpaketes gewährt wird, beträgt 100 Euro pro Kind und Schuljahr. Die Auszahlung erfolgt auch zukünftig im August jeden Jahres. Eine Anrechnung auf weitere Sozialleistungen, insbesondere im Rahmen der Einkommensanrechnung beim ALG II, erfolgt nicht. Um Leistungen des Schulstarterpaketes zu erhalten muss das betreffende Kind eine allgemeinbildende (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Förderschule oder Sonderschule) oder berufsbildende (Berufsoberschule, Fachoberschule, Berufsgrundbildungsjahr, Fachschule oder Berufsfachschule) Schule besuchen und darf zudem das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kein Anspruch besteht, wenn neben dem Besuch der Schule ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht. Im Einzelfall kann die auszahlende Stelle Nachweise über den Schulbesuch verlangen.

3.5 Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialgeld)

Sozialgeld bzw. **Hilfe zum Lebensunterhalt** bekommen **bedürftige, nicht erwerbsfähige Personen**, so z. B. Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder auch in Einrichtungen betreute Menschen. Dabei werden die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen.

Ausnahmen sind lediglich für die Erstausstattung des Wohnraums und für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei den Kosten für mehrtägige Klassenfahrten vorgesehen. Die Höhe der Leistungen liegt auf dem Niveau der Grundsicherung für Erwerbsfähige.

Weitere Hilfen werden Familien geleistet, die in einer bestimmten Lebenssituation, wie z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besonderen sozialen Schwierigkeiten, Unterstützung benötigen. Diese Hilfen erhalten auch Familien, die für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen können.

Anträge auf Sozialgeld (SGB XII) sind ebenfalls beim örtlichen Sozialamt zu stellen. In der Stadt Düren ist für Sie zuständig das:

- **Sozialamt der Stadt Düren**

Anlaufstelle

Kaiserplatz 2-4

52348 Düren

Tel.: 02421 / 25 2703 oder 25 2812

stadtsozialamt@dueren.de

3.6 Kindergeld

Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt und beträgt seit dem 1.1.2009 für das erste und zweite Kind je 164,- Euro, für das dritte Kind je 170,- Euro und für jedes weitere Kind 195,- Euro. Kindergeld gibt es

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder über 18 Jahre entfällt das Kindergeld bei eigenem Kindesnettoeinkommen ab 7.680 € im Jahr. Im Fall einer Trennung/Scheidung wird das Kindergeld an die allein Erziehenden gezahlt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld – soweit er ausreichend Unterhalt leistet – dadurch Anteil, dass er seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen kann.

Sie erhalten das Kindergeld in der Regel von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Dort gibt man Ihnen auch weitere Hinweise und wichtige Informationen zum Kindergeld. Zuständig für Düren ist die:

- **Familienkasse Aachen**

Talbotstr. 25

52068 Aachen

eMail: Familienkasse-Aachen@arbeitsagentur.de

Kindergeldkasse: Tel-Nr: 02 41 / 56 82-100

Fax-Nummer: 0241/5682-109

täglich 08:00 - 12:30, Do bis 17:30 Uhr

Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld von ihrem Arbeitgeber monatlich mit dem Gehalt ausgezahlt.

Kinderbonus: In 2009 wird zusätzlich für alle Kinder, die Kindergeld beziehen, einmalig ein Kinderbonus gezahlt. Dies gilt auch für die Kinder, die noch bis 31.12.2009 geboren werden.

3.7 Steuerliche Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder werden nur in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes und des berücksichtigten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs nicht vollständig herbeiführt. Die Freibeträge für Kinder werden in diesen Fällen nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer vom Finanzamt berücksichtigt. Dabei wird das im Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld verrechnet. Die Freibeträge für Kinder mindern immer die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

Jedem Elternteil steht zur Zeit ein Kinderfreibetrag von 1.932,- Euro und ein Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.080,- Euro zu. Der volle Kinderfreibetrag von 3.864,- Euro sowie der volle Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160,- Euro steht dem allein erziehenden Elternteil dann zu, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist.

Dem betreuenden Elternteil kann jedoch der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils von 1.932,- Euro übertragen werden, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 % nachkommt, sodass bei dem betreuenden Elternteil der volle Kinderfreibetrag von 3.864,- Euro berücksichtigt wird. Die Übertragung des Kinderfreibetrages führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, sodass auch der volle Be-

trag von 2.160,- Euro berücksichtigt wird. Allein Erziehende können unabhängig von der Übertragung des Kinderfreibetrages den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beanspruchen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Für Alleinerziehende gibt es zusätzlich einen Entlastungsbetrag i.H.v. 1.308,- Euro jährlich. Dieser Freibetrag wird Alleinstehenden gewährt, die mit mindestens einem minderjährigen Kind eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden, in der diese Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anspruchsberechtigt sind nur Alleinstehende, nicht jedoch z.B. nichteheliche Erziehungsgemeinschaften, Getrenntlebende und Geschiedene.

3.8 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind (Auszubildende/Studenten können mehr als 30 Stunden tätig sein),
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz in Deutschland haben.

Auch die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partner, die das Kind – auch wenn es nicht ihr eigenes ist – betreuen, können Elterngeld erhalten. Elterngeld können Arbeitnehmer/innen, Beamte/Beamtinnen, Selbstständige, Arbeitslose, Hausfrauen/ Hausmänner, Auszubildende und Studierende erhalten.

Elterngeld wird für 12 Monate und 2 Partnermonate gezahlt. **Allein Erziehende erhalten 14 Monate Elterngeld.** Die Höhe errechnet sich aus dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt/Mutterschutzzeit und beträgt 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens, maximal 1.800,- Euro, mindestens 300,- Euro monatlich. Bei Reduzierung der Arbeitszeit beträgt das Elterngeld 67 % des Unterschiedsbetrags zwischen vorherigem und neuem Nettoeinkommen. Bei unterschiedlichen Arbeitszeiten wird es für jeden Monat errechnet.

Das Einkommen des Partners bleibt unberücksichtigt.

Der Mindestbetrag von 300,- Euro wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. **Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte** mit einem Einkommen unter 1.000,- Euro netto monatlich können einen erhöhten Satz bis zu 100 % des bisherigen Nettoeinkommens erhalten.

Berechnungsformel: $(1.000,- \text{ Euro} - \text{Nettoeinkommen}) : 20 = \text{Prozentsatz für die Elterngeldberechnung} + 67 \%$.

Beispiel 800,- Euro netto: $1.000,- \text{ Euro} - 800,- \text{ Euro} = 200,- \text{ Euro} / 200 : 20 = 10$
 $67 \% + 10 \% = 77 \% \text{ von } 800,- \text{ Euro} = 616,- \text{ Euro Elterngeld}$

Geschwisterbonus: Bei der Geburt eines zweiten Kindes innerhalb von 36 Monaten nach der Geburt des ersten Kindes werden zusätzlich 10 % des neuen Elterngeldbetrages, mindestens aber 75,- Euro mehr gezahlt (maximal bis das älteste Kind 3 Jahre alt ist; bei zwei älteren Geschwistern bis das älteste Kind 6 Jahre alt ist).

Ausländerinnen und Ausländer können bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Tätigkeit berechtigt, ebenfalls Elterngeld beantragen. (Ausnahmen: §§ 16, 17, 18 Abs. 2 AuslG). Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, 23 a, 24 sowie 25 Abs. 3 bis 5 AuslG kann Elterngeld beantragt werden, wenn sich der/die Antragsteller/in seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und berechtigt erwerbstätig ist oder ALG I erhält.

Die Auszahlung von nur der Hälfte des Elterngeldes, aber für den doppelten Zeitraum ist auch möglich. Für die Antragstellung von Elterngeld im Kreis Düren ist für Sie zuständig das:

- **Jugendamt des Kreises Düren**
Bismarckstr. 16
52351 Düren (Haus C)
eMail: elterngeld@kreis-dueren.de
Elterngeldstelle Telefonnummer: 0241/22-0
Elterngeldstelle Telefaxnummer:
Mo. - Do 08.00 - 16.00 Uhr, Fr. 08.00 - 13.00 Uhr

3.9 Unterhaltsvorschuss

Allein Erziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate (6 Jahre) gewährt. Sollte das anspruchsberechtigte Kind vorher das 12. Lebensjahr vollenden, so gilt dies als Ende des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss, unabhängig der 72 Monatsfrist. Unter Bedingung der Bemühung seitens des alleinerziehenden Elternteils, ausstehende Unterhaltsforderungen zu veranlassen, kann auch Unterhaltsvorschuss rückwirkend für den Monat vor Antragstellung geltend gemacht werden.

Sollte der Zeitraum des Bezuges auf Unterhaltsvorschuss auslaufen und das Kind weiterhin bedürftig sein, so kann sowohl Kinderzuschlag als auch Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind beantragt werden.

Für die Höhe über den Unterhaltsvorschuss sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Mindestunterhalt maßgebend. Seit dem 01.01.2009 berechnet sich die Unterhaltsvorschussleistung für ein Kind wie folgt:

Alter des anspruchsberechtigten Kindes	Regelbetrag (Mindestunterhalt)	abzüglich 100% Kindergeld	Leistungen nach UVG
von 0 bis 5 Jahren	281 €	164 €	117 €
von 6 bis 11 Jahren	322 €	164 €	158 €

Der Mindestunterhalt bzw. der Unterhaltsvorschuss wird anhand des doppelten Kinderfreibetrages berechnet ($2 \times 1.932,- = 3.864,-$ Euro). Auf den Monat umgerechnet beträgt dieser Kinderfreibetrag 332,- Euro. Bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr ist dieser auf 87% zu reduzieren. Danach ist dieser Betrag um das Kindergeld von derzeit 164,- Euro zu kürzen. Die **Auszahlung** des Unterhaltsvorschusses erfolgt **monatlich im Voraus**, wobei auf volle Beträge aufgerundet wird.

Auf die Unterhaltsvorschussleistungen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bzw. Waisenbezüge angerechnet.

Neben deutschen Kindern und ihren alleinerziehenden Elternteilen können auch Kinder aus dem Ausland den Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. der alleinerziehende Elternteil über eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, welche zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist bei der Stadt Düren zu stellen beim

- **Sozialamt der Stadt Düren**
 Unterhaltsvorschuss
 Fritz-Erler-Str. 9
 52349 Düren
 Tel.: 02421/ 25 2745 oder -2749

Hier liegen in der Regel nicht nur die notwendigen Formulare aus - auch wer Fragen bezüglich des Unterhaltsvorschusses hat, erfährt die nötige Unterstützung.

3.10 Wohngeld

Seit dem 01.01.2009 ist die neue Wohngeldreform in Kraft. Neu ist, dass nicht nur Familienangehörige, sondern alle Personen in einem Haushalt, die miteinander verwandt sind oder in einer sonstigen Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden. Außerdem werden erstmals Heizkosten bei der Ermittlung des Wohngeldes berücksichtigt. Dabei wird ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter fester Betrag für Heizkosten zur anrechenbaren Bruttokaltmiete hinzugerechnet. Die sich ergebende Summe ist der maßgebliche Mietbetrag für die Ermittlung des Wohngeldes.

Für alle Wohnungstypen gilt des Weiteren nur noch ein regional gestaffelter Miethöchstbetrag bei der Bruttokaltmiete, der sich nach der Mietenstufe der Gemeinde und der Haushaltsgröße richtet. Die bisherige Differenzierung nach dem Baualter und der Ausstattung entfällt. Der neue Miethöchstbetrag für alle Haushalte ist um zehn Prozent höher als der bisher höchste Miethöchstbetrag.

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch auf Wohngeld und dessen Höhe hängen ab von:

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder (bzw. Wohngemeinschaftsmitglieder, falls sie zusammen wirtschaften),
- den gemeinsamen Einkommen derer, die zusammen wirtschaften (Familieneinkommen) und
- der Höhe der Miete (ohne Heizung, Gas, Strom).

Da Wohngeld nicht rückwirkend, sondern **erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird**, sollte am besten gleich nach der Unterzeichnung des Mietvertrages Wohngeld beantragt werden. Wohngeld wird im allgemeinen für 12 Monate bewilligt, danach muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Diejenigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld.

Eine Liste der Mietenstufen sowie genaue Auskünfte und Hilfen bei der Beantragung von Wohngeld, aber auch bei der Wohnungsvermittlung, der Klärung der Erfordernisse einer Wohnberechtigungsbescheinigung, erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Wohnungsamt..

- **Wohnungsförderungsamt der Stadt Düren**
Markt 2
52349 Düren
Wohnungsvermittlung: 02421/25 2412
Wohnberechtigungsbescheinigungen: 02421/25 2453
- **Wohnungsamt des Kreises Düren**
Herr Kuck (Wohnberechtigungsbescheinigungen)
Bismarckstr. 16
52351 Düren
02421/22-2706
u.kuck@kreis-dueren.de

4. Berufstätigkeit

4.1 Unterstützung beim beruflichen (Wieder)-Einstieg

Jedes Jahr entscheiden sich Tausende von Frauen aus den unterschiedlichsten Gründen während oder nach der Familienphase ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Entscheidung, sich auf den Weg zu machen, ist ein erster Schritt. Bei der Realisierung gilt es jedoch, verschiedene Aspekte zu beachten.

So sollten Sie sich zunächst kritisch mit den Fragen „Was will ich?“ und „Was kann ich?“ auseinander setzen.

Vielfach glauben Frauen, wenn sie keine Leistungen (Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II) beziehen, dass sie auch keinen Anspruch auf aktive Arbeitsförderung haben. Das ist falsch! Auch Frauen ohne Leistungsanspruch haben ein Recht auf Beratung und Vermittlung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auf Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Voraussetzung ist, dass Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden!

Über die tatsächlichen Leistungen der Arbeitsagentur informiert Sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit der oder die für Sie zuständige Arbeitsvermittler bzw. Arbeitsvermittlerin. In jeder Arbeitsagentur steht außerdem die **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** ratsuchenden Frauen als Ansprechpartnerin zur Verfügung! Sie können sich in Fragen der Frauenerwerbstätigkeit und des beruflichen Wiedereinstiegs auch an sie wenden. Um Frauen nach der Elternzeit, der Familienphase oder Betreuung von Angehörigen über die Angebote und Möglichkeiten der Arbeitsagentur zu informieren, bietet sie regelmäßig in der Stadt Düren und der Stadt Jülich eine Informationsveranstaltung an. Ihre Ansprechpartnerin im Kreis Düren ist:

- **Agentur für Arbeit Düren**
Anna-Maria Düsing-Schatz
Moltkestrasse 49
52351 Düren
Telefon: 02421 / 124-595
Dueren.BCA@arbeitsagentur.de

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, ist im Kreis Düren in allen Fragen bezüglich der beruflichen (Wieder-)Eingliederung für Sie zuständig:

- **job-com des Kreises Düren**
Marienstr. 15
52351 Düren
Tel.: 02421/221600

Rat und Hilfe bei Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs, der Fort- und Weiterbildung, der Klärung der persönlichen und beruflichen Situation und möglichen Leistungsansprüchen u.a. erhalten Sie darüber hinaus u. a. beim/bei:

- **Frauenbüro der Stadt Düren**
Weierstr. 6
52349 Düren
Tel.: 02421/25-2260 bis 62
frauenbuero@dueren.de

- **Projektentwicklungs- und Forschungsstelle für Chancengleichheit des Kreises Düren**
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-2256
n.schueller@kreis-dueren.de

Informationen über den Wiedereinstieg in den Beruf finden Sie auch unter

www.kreis-dueren.de/berufsrueckkehr

4.2 Existenzgründung als berufliche Alternative

Auch der Weg in die Selbstständigkeit ist für immer mehr Frauen eine berufliche Alternative. So wird mittlerweile jedes dritte Unternehmen in Nordrhein-Westfalen von einer Frau gegründet. Viele Frauen spielen auch deshalb mit dem Gedanken, da die flexible Gestaltung der Arbeitszeit auf den ersten Blick gute Chancen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – insbesondere für allein Erziehende - zu bieten scheint.

Bei der Klärung dieser Fragen können Ihnen spezielle Informationsschriften oder Veranstaltungsangebote helfen. Nähere Informationen hierzu und weitere Hilfestellung erhalten Sie bei oben genannten Anlaufstellen und insbesondere bei der

- **Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Kreis Düren mbH**
Marienstr. 15
52351 Düren
Tel.: 02421/4885-0
www.gws-dueren.de

5. Kinderbetreuung

5.1 Institutionelle Kinderbetreuung

Wenn Sie sich entschieden haben wieder erwerbstätig zu werden, ein Studium aufzunehmen oder eine Ausbildung zu machen, sollten Sie sich vor Aufnahme einer Tätigkeit genügend Zeit lassen, eine für sich und Ihr Kind/ Ihre Kinder zufriedenstellende Kinderbetreuung zu finden. Für Kinder von 0 – 3 Jahren kommt entweder die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe in Frage oder die Betreuung durch eine Tagesmutter. Trotz Verbesserungen in den letzten Jahren ist das Angebot an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder nach wie vor nicht ausreichend. Allein Erziehende werden jedoch bei freiwerdenden Kinderbetreuungsplätzen bevorzugt berücksichtigt.

Für Eltern, die sich in der Ausbildung befinden, besteht die Möglichkeit, ihr Kind ab der 8. Lebenswoche in der Krabbelgruppe „**Nelly-Kids**“ im Nelly-Pütz-Berufskolleg von 7:30 bis 14:45 Uhr betreuen zu lassen. Es handelt sich um ein Betreuungsangebot des Sozialdienstes katholischer Frauen mit dem Nelly-Pütz-Berufskolleg, dem Kreis Düren und der Stadt Düren.

Nähere Informationen erhalten Sie:

- **Sozialdienst kath. Frauen e.V.**
Herr Pütz
Bonner Str. 11-13,
52349 Düren
02421/ 28430
- **Nelly-Pütz-Berufskolleg**
Herr Segerath
Zülpicher Str. 50
52349 Düren
02421/ 95410

Ab einem Alter von drei Jahren hat ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Bei der Wahl der Kindertageseinrichtung sollten Sie darauf achten, dass die Betreuungszeiten mit Ihren Arbeitszeiten vereinbar sind. Die Kosten für diese Einrichtungen sind vom Einkommen abhängig. Anträge auf Ermäßigung der Elternbeiträge können beim Jugendamt gestellt werden. Teilweise kann es auch sein, dass das Jugendamt einen Zuschuss zahlt; auch das ist vom Einkommen und etwaigen Schulden abhängig. Bei Einrichtungen, die ausschließlich auf Elterninitiativen beruhen, kommt meist noch ein fester Kostenanteil hinzu, den die Eltern leisten müssen. Eine Ermäßigung ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Nähere Informationen und Hilfestellung erhalten Sie:

- **Jugendamt der Stadt Düren**
Fachberatung Kindertagesstätten
Frau Halstein
Kaiserplatz 2-4
52348 Düren
Tel.: 02421/25 2126
- **Jugendamt des Kreises Düren**
Fachberatung Kindertagesstätten
Frau Deutz-Ruppert oder
Frau Gorzawski
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421/ 22 1158 oder 22 1159

Die Betreuungssituation im Grundschulalter der Kinder hat sich durch die Einführung der **offenen Ganztagsgrundschule** deutlich verbessert. Von insgesamt 19 städtischen Grundschulen in Düren werden 13 dieser städtischen Grundschulen als offene Ganztagsgrundschulen geführt.

Fragen zur Betreuung und Aufnahme der Kinder beantworten Ihnen die Schulen bzw. die Maßnahmeträger der offenen Ganztagsgrundschulen:

- **Schulverwaltungsamt der Stadt Düren**
Markt 2, 52349 Düren
Herr Klinker
02421/25-2504
h.klinker@dueren.de
- **Schulamt des Kreises Düren**
Bismarckstr.16, 52351 Düren
Herr Hellwig
02421/22-2814
hellwig@kreis-dueren.de

5.2 Tagesmütter

Tagesmütter sind eine Alternative zur institutionellen Betreuung. Da meist mehrere Kinder betreut werden, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Tagesmütter werden durch das Jugendamt vermittelt oder durch soziale Einrichtungen wie etwa Kinderschutzbund, Familienbildungsstätten oder Tagesmüttervereine. Erkundigen Sie sich über die Möglichkeiten. Wichtig ist eine klare vertragliche Vereinbarung mit der Tagesmutter zu treffen. Sie sollten darauf achten, dass die Tagesmutter versichert ist, eine Pflegeerlaubnis nachweisen kann, die

durch das Jugendamt erteilt wird und auch eine Qualifizierung als Tagesmutter absolviert hat. Diese Gesetzesvorschriften sind für alle Tagesmütter bindend.

Ab dem 01.08.2009 können alle Eltern ihr Kind beim zuständigen Jugendamt anmelden und zahlen dann abhängig von ihrem Einkommen, vom Alter des Kindes und von der betreuten Stundenanzahl einen Elternbeitrag wie im Kindergarten auch. Die Tagespflege ist für diejenigen frei, die bereits ein Geschwisterkind in einer Kindertagesstätte mit 45 Stunden betreuen lassen. Das Jugendamt bezahlt den Tagesmüttern einen Stundenlohn. Die Betreuungszeiten müssen nachgewiesen werden. Die Elternbeitragstabelle erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt. Eine Bezahlung durch das Jugendamt erfolgt nur für Tagesmütter, die vom Jugendamt anerkannt sind und eine Pflegeerlaubnis haben. Für andere Tagesmütter erhalten Sie einen Zuschuss, sofern die Eignung und die Bereitschaft zur Qualifizierung festgestellt wird.

Professionelle Beratung rund um das Thema „Tagesmutter“, erhalten Sie in Düren bei

- **Dürener Tagesmütter und -väter**
Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e. V.
Paradiesbenden 24, 52349 Düren
Tel.: 02421/489241
tagesmuetter.dueren@online.de
Mo. – Fr.: 8.00-13.00 Uhr

5.3 Weitere Kinderbetreuungsangebote

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige Betreuung angewiesen sind, aber trotzdem für Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zu anderen Kindern wünschen, können Sie sich auch an **Eltern-Kind-Gruppen** wenden; Krabbelgruppen oder Elterninitiativen, die von den Familienbildungsstätten angeboten werden.

- **Ev. Familienbildungsstätte**
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren
Tel.: 02421/188-170
Fbs@evangelische-gemeinde-dueren.de
- **Katholisches Bildungsforum**
Holzstr. 50, 52349 Düren
Tel.: 02421/94680
info@bildungsforum-dueren.de

Wenn Sie eine stundenweise Betreuung zu Hause benötigen, um z.B. Termine wahrnehmen zu können, bei denen Sie Ihr Kind nicht mitnehmen können, hilft Ihnen die

- **Kinderbetreuungsvermittlung im Diakonischen Werk der Ev. Gemeinde zu Düren**
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren
Sprechzeiten: dienstags von 18.00-19.00 Uhr
Tel.: 02421/188 141

Um einmal ohne Kind/Kinder Einkäufe o.a. zu erledigen, bietet der „**evivo kids-club**“ eine gute Möglichkeit, Kinder stundenweise betreuen zu lassen. Die Kinderbetreuung ist montags bis freitags jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9:30 bis 16:00 Uhr geöffnet und befindet sich im

- **Bürgerbüro der Stadt Düren**
Markt 2
52349 Düren

5.4 Familienpatenschaften

Seit einiger Zeit gibt es in Düren ein Familienpatenschaftsprojekt. Ziel des Projektes ist, Familien bei der Bewältigung des Familienalltags zu unterstützen und sie durch ehrenamtlich tätige Familienpatinnen/Familienpaten bei der Betreuung des Kindes/der Kinder punktuell zu entlasten. Nähere Informationen erhalten Sie beim:

- **Sozialdienst katholische Frauen e. V.**
Familienpatenschaften
Vera Mergenschröer
Bonner Str. 34, 52351 Düren
Tel.: 02421/9538-12, Fax.: 02421/9538-28
mergenschroer@skf-dueren.de

5.5 Haushaltshilfe

Mütter und Väter in der **gesetzlichen Krankenversicherung** erhalten eine Haushaltshilfe, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder Kur die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert bzw. auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe

stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (dies gilt nicht für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad).

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das Jugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts bieten auch die sozialen Dienste an.

Nähere Informationen dazu bekommen Sie bei den Jugendämtern.

5.6 Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Erwerbstätige allein Erziehende und Paare, bei denen beide erwerbstätig sind, können für Kinder bis zum 14. Lebensjahr Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Es können zwei Drittel der Kosten bis zu maximal 4.000,- Euro pro Kind und Jahr geltend gemacht werden.

Nicht erwerbstätige allein Erziehende und Paare mit einem erwerbstätigen Elternteil dürfen zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten (maximal 4000,- Euro) als Sonderausgaben geltend machen, wenn ihre Kinder zwischen drei und sechs Jahre alt sind.

Werden die Kinderbetreuungskosten bei den Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit angesetzt, wirken sich die Kosten zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag aus.

Zu beachten ist, dass Kinderbetreuungskosten nur absetzbar sind, wenn eine Rechnung und ein Einzahlungsbeleg auf das Konto des Empfängers/der Empfängerin vorliegen. Eine ordnungsgemäße Rechnung setzt folgende Daten voraus:

- Name der Eltern des Kindes
- Name und Anschrift der Tagespflegeperson
- Betreuungsart/Betreuungszeit
- Umfang der gezahlten Vergütung
- Laufende Nummerierung (Rechnungsnummer)
- Ausstellungsdatum
- Steuernummer

5.6 Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gegen den Arbeitgeber – soweit arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich nicht anders vereinbart – Anspruch auf **bezahlte Freistellung** von der Arbeit, wenn sie unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (ca. fünf Tage) durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert sind und wenn sie nach ärztlichem Zeugnis ein krankes Kind betreuen müssen und die Betreuung durch eine andere Person nicht möglich oder zumutbar ist.

6. Allein Erziehende mit behinderten Kindern

6.1 Pflegeversicherung

Für die Leistungen der Pflegeversicherung sind Personen berechtigt, die wegen Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Ein behindertes Kind ist ohne Altersbegrenzung über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung mitversichert, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse gestellt werden.

Nach Antragstellung wird vom medizinischen Dienst die Eingruppierung in die Pflegestufen vorgenommen.

Die Leistungen bei häuslicher Pflege können als Sachleistungen, als Geldleistung (Pflegegeld) oder auch in kombinierter Form in Anspruch genommen werden und staffeln sich nach Höhe und Umfang in Abhängigkeit von der Pflegestufe.

Pflegestufe I :

Erheblich Pflegebedürftige; mindestens eineinhalb Stunden Pflege täglich erforderlich. Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 384 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 205 Euro monatlich.

Pflegestufe II :

Schwerpflegebedürftige; mindestens drei Stunden täglich erforderlich. Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 921 Euro oder Pflegegeld von 410 Euro monatlich.

Pflegestufe III:

Schwerstpflegebedürftige; mindestens fünf Stunden Pflege täglich plus Nachtpflege erforderlich. Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1.432 Euro (in Härtefällen 1.918 Euro) oder Pflegegeld in Höhe von 665 Euro monatlich.

Zudem besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen:

Zum Beispiel werden Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel oder Krankenunterlagen durch eine Pauschale von 31 Euro ersetzt. Bei inkontinenten Kindern übernimmt die Krankenkasse zusätzlich zu diesem Betrag die Kosten für Windeln. Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (z. B. behindertengerechtes Bad oder Treppenlift) werden bis zu 2.557,- Euro gewährt. Bei der **stationären Pflege** zahlen die Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim folgende Pauschalbeträge in Abhängigkeit von der Pflegestufe:

Pflegestufe I :	1.023,- Euro
Pflegestufe II:	1.279,- Euro
Pflegestufe III:	1.432,- Euro (in Härtefällen: 1.688,- Euro)

Die gezahlten Beträge für die stationäre Pflege dürfen im Einzelfall 75 % der Heimkosten nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Kosten der stationären Pflege den jährlichen Durchschnittsbetrag von 15.339,- Euro nicht überschreiten. Wenn die Eltern ihr Kind selbst pflegen, so fließt das Pflegegeld direkt an sie. Das an pflegende Angehörige weitergegebene Pflegegeld ist steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an Nachbarn oder Freunde weitergegeben wird und diese das Kind pflegen, weil sie den Eltern helfen wollen.

Das Pflegegeld wird nicht als Einkommen auf den Unterhaltsanspruch eines pflegenden Elternteils gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet.

Pflegegeld wird in den meisten Fällen jedoch erst gezahlt, wenn das Kind ein Jahr alt ist, da man davon ausgeht, dass kein Unterschied im Pflegeaufwand eines behinderten oder nichtbehinderten Säuglings besteht. Wenn die erforderliche Pflege die eines gesunden Kindes erheblich überschreitet, wird in Ausnahmefällen das Pflegegeld bereits nach der Geburt gewährt.

Der Person, die ein Kind pflegt (auch Eltern), stehen nach der Pflegeversicherung weitere Unterstützungsleistungen zu: Abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit werden Rentenversicherungsbeiträge übernommen.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist und das Kind mindestens 14 Stunden wöchentlich zu Hause gepflegt wird. Je nach Umfang der Pflege Tätigkeit steigen je nach Pflegestufe die Rentenbeiträge. Die Pflegeperson bzw. ein pflegender Elternteil ist während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Bei Verhinderung einer pflegenden Person wegen Krankheit oder Urlaub übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine Ersatzkraft für längstens vier Wochen jährlich in Höhe von 1.432,- Euro. Die Ersatzpflege kann auch stundenweise z.B. wöchentlich regelmäßig in Anspruch genommen werden und auch von Verwandten übernommen werden.

Handelt es sich um Verwandte bis zum zweiten Grad, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegelds der jeweiligen Pflegestufe nicht überschreiten. Entstehen jedoch notwendige Aufwendungen, z.B. Verdienstausschluss oder Fahrtkosten, so müssen die Pflegekassen diese Kosten übernehmen. Insgesamt dürfen die Aufwendungen aber 1.432,- Euro nicht überschreiten. Wird die Ersatzpflege durch entfernte Verwandte oder Nachbarn übernommen, können bis zu 1.432 Euro erstattet werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme einer Ersatzpflege ist in der Regel, dass die Pflegeperson das behinderte Kind bereits 12 Monate gepflegt hat. Bei Kurzzeitpflege, die in Krankheitsfällen der Pflegeperson beansprucht werden kann, ist die Frist nicht nötig.

6.2 Weitere Hilfen

Unabhängig von der Pflegeversicherung stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen eine Haushaltshilfe, wenn die Familie wegen eines Krankenhaus- oder Kur-aufenthaltes nicht versorgt werden kann. Jedoch muss mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes pflegebedürftiges Kind im Haushalt leben und sonst niemand im Haushalt leben, der die Familie versorgen kann. Weitere Auskünfte zu Fragen der Pflegeversicherung erteilt Ihnen ihre Krankenkasse.

Info-Telefon: Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Infonummer eingerichtet, unter der Sie kostenlos Informationen zur Pflegeversicherung erhalten: 0800/1919190.

Allein Erziehende und Familien, die wegen eines behinderten Kindes für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen können, haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. (Siehe hierzu Kap. 3.2) Wenn Eltern Pflegegeld erhalten, so kann ihnen dieses nicht als Einkommen auf den Lebensunterhalt angerechnet werden. Trotz

der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber des Sozialhilfeträgers ist es wichtig zu wissen, dass das zuständige Sozialamt immer dann eintreten muss, wenn Leistungen von den Pflegekassen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

Für hilfebedürftige Eltern mit behinderten Kindern kommen noch weitere Hilfen in Betracht. Auskünfte zu Fragen der weiteren Leistungen erteilt das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt. Wenn Sie in Düren leben, wenden Sie sich an das

- **Sozialamt der Stadt Düren**

Anlaufstelle

Kaiserplatz 2-4

52349 Düren

02421/25-2703 o. 25-2812

stadtsozialamt@dueren.de

Behinderte Kinder, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben einen Anspruch auf Kindergeld ohne Rücksicht auf ihr Alter - allerdings teilweise einkommensabhängig. Wenn ein behinderter erwachsener Mensch vollstationär untergebracht ist und seinen Eltern keine Kosten entstehen, entfällt der Kindergeldanspruch. Grundsätzlich wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus kann auch für Kinder über 16 Jahre der Betreuungsfreibetrag geltend gemacht werden, wenn sie körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Ist bei diesen Kindern das sächliche Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt, z. B. bei einer Heimunterbringung, erhält der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Kindergeld in Höhe von 15 Euro oder einen Betreuungsfreibetrag von 276 Euro. Jedem behinderten Menschen steht ein Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Grad seiner Behinderung zu. Kann ein behindertes Kind diesen Pauschalbetrag nicht in Anspruch nehmen, kann er auf die Eltern übertragen werden. Für blinde oder behinderte Kinder mit Merkzeichen „H“ erhöht sich der Pauschalbetrag auf 3.682 Euro jährlich.

Sollten die Aufwendungen aufgrund der Behinderung höher liegen, können statt des Pauschalbetrages auch die erhöhten Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, aber mit zumutbarer Eigenbelastung. In bestimmten Fällen können auch Einzelaufwendungen zusätzlich zum Pauschalbetrag geltend gemacht werden, so z. B. außerordentliche Krankheitskosten wie Operationen, Kosten einer Kur, Kosten einer Unterbringung in einem Pflegeheim und Kosten eines Autos. Das Finanzamt zieht auch hier eine zumutbare Eigenbelastung ab. Eltern, die ein behindertes Kind mit dem Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III pflegen, können einen

Pflege-Pauschalbetrag von 921,- Euro geltend machen oder die tatsächlichen Aufwendungen. In diesem Fall entfällt die zumutbare Eigenbelastung. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die Eltern für die Pflege des behinderten Kindes keine Vergütung (Pflegegeld) erhalten. Ist das Kind schwer behindert (mindestens 45 Prozent), können noch Kosten für eine Haushaltshilfe in Höhe von 921,- Euro abgesetzt werden.

Auskünfte über Steuervergünstigungen erteilen die Finanzämter.

6.3 Unterhalt

Der Kindesunterhalt wird nicht durch die Zahlung von Pflegegeld beeinflusst. Das Pflegegeld dient zur Deckung der durch die Pflegebedürftigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, während der Kindesunterhalt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deckt. Fällt ein erweiterter Bedarf (über den Unterhalt der Düsseldorfer Tabelle hinausgehend) wegen Behinderung des unterhaltsberechtigten Kindes an, so muss folgendermaßen unterschieden werden:

Tritt die Behinderung durch einen Unfall ein, z. B. einige Jahre nach der Scheidung, oder wird eine im Vorhinein nicht erkennbare Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, kann dieser anfallende Sonderbedarf noch im Nachhinein bis zu einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden (z. B. zahn- oder kieferorthopädische, medizinische oder heilpädagogische Behandlung, neues Bettzeug wegen Staubmilbenallergie). Voraussetzung ist, dass der Sonderbedarf nicht voraussehen war und der Bedarf im Verhältnis zum laufenden Kindesunterhalt außergewöhnlich hoch ist. Ist ein erweiterter Bedarf von Anfang an gegeben, hat das unterhaltsberechtigten Kind Anspruch darauf, dass sein gesamter Lebensbedarf vom Unterhaltspflichtigen gedeckt wird. Zum Bedarf eines behinderten Kindes gehört der Mehrbedarf wegen seiner Behinderung.

Bei behinderten Kindern über 18 Jahren, die von einem Elternteil betreut werden, kann eine Barunterhaltsverpflichtung dieses Elternteils in der Regel nicht geltend gemacht werden, da die Notwendigkeit einer Betreuung weiterhin besteht.

Hat der allein erziehende Elternteil einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, so besteht dieser Anspruch länger als drei Jahre, sofern es unter Berücksichtigung der

Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach der Frist zu versagen. Auskünfte zu Unterhaltsfragen erteilen die zuständigen Jugendämter oder Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen.

Weitere Kontaktadressen für Eltern mit behinderten Kindern:

- **Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.**
Paradiesbenden 22, 52349 Düren
Tel.: 02421/38388
fruehfoerderung@lebenshilfe-dueren.de
- **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.**
Im Eschfeld 33, 52351 Düren
Tel.: 02421/53942
Lebenshilfe@t-online.de
- **Verein für behinderte Kinder e. V.**
c/o Herr Paulus
Gürzenicherstr. 75 , 52355 Düren
Tel: 02421/63782
info@sonderkindergarten.de
- **Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder Jülich e. V.**
c/o Herr Colling
Feldkamp 2, 52457 Aldenhoven
Tel: 02463/905092
- **VAMV- Landesverband NRW**
Juliuststr. 13, 45128 Essen
Projekt „peb“
Patinnenmodell für Einelternfamilien mit behinderten Kindern
Tel: 0201/82777470
info@VAMV-nrw.de

7. Nichtdeutsche allein Erziehende

Auch nichtdeutsche allein Erziehende sehen sich nach Trennung und/oder Scheidung zunehmend mit dem Problem „allein erziehend“ konfrontiert. Ihre Situation und Rechte hängen jeweils von ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Nachfolgend geben wir den Betroffenen einige Beratungsstellen an, die für spezielle Fragen auf diesem Gebiet in Stadt und Kreis Düren zuständig sind:

- **Caritasverband für die Region Düren-Jülich e. V.**
Beratungsstelle für ausländische Mitbürger
Joachimstr. 2 a
52353 Düren
Tel.: 02421/404810 oder 404812
- **Evangelische Gemeinde zu Düren**
Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung
„Café International“
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
Tel.: 02421/188-186

8. Neue Partnerschaften

8.1 Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Bei der Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergeben sich Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt, wenn davon ausgegangen wird, dass das Zusammenleben Einsparungen mit sich bringt. Dann kann der Unterhaltsanspruch gekürzt werden.

Praktisch heißt das: Lebt eine allein erziehende Frau, die Arbeitslosengeld II bezieht, in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Mann zusammen, bilden sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II. In dem Fall wird das Einkommen des neuen Partners mit berücksichtigt, was bedeuten kann, dass die Frau ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verliert. Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens des eheähnlichen Partners auf den Bedarf des/der Kindes/Kinder der Partnerin findet jedoch nicht statt.

Auf die Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber dem anderen Elternteil hat das Eingehen einer neuen Partnerschaft keine Auswirkungen.

8.2 Wiederheirat

Bei einer Wiederheirat erlischt der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Frau gegenüber ihrem früheren Mann. Auch der Anspruch des Kindes auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erlischt. Einen Anspruch auf Sozialgeld hat Ihr Kind auch nur noch dann, wenn der Stiefvater kein oder nur ein geringes Einkommen hat und nicht unterhaltsfähig ist. Bei der Berechnung der sog. „Unterhaltsvermutung“ gem. § 9 Abs. 5 SGB II werden jedoch höhere Freibeträge bzw. Regelsätze für den Selbsterhalt angesetzt.

Wird auch die zweite Ehe geschieden, kann vom ersten Ehemann gegebenenfalls wieder Unterhalt verlangt werden, wenn ein Kind aus dieser Ehe zu betreuen ist.

8.3 Adoption durch den/die Ehepartner/in

Es besteht die gesetzliche Möglichkeit, dass Ihr neuer Ehepartner Ihr Kind adoptiert. Damit wäre der neue Partner sorgeberechtigt. Im Falle einer Adoption muss der andere Elternteil einwilligen. Für das Kind erlöschen dann sämtliche verwandtschaftlichen Beziehungen zur Linie des anderen Elternteils, auch Unterhalts- und Erbansprüche des Kindes. Falls der andere Elternteil nicht einwilligt oder nicht zu ermitteln ist, kann unter bestimmten Bedingungen seine Einwilligung

vom Gericht ersetzt werden. Informationen und Hilfe erhalten Sie beim:

- **Jugendamt der Stadt Düren**
City-Karree, Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421/25-2119
stadtjugendamt@dueren.de
- **Jugendamt des Kreises Düren**
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-2549

8.4 Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Wird nach einer geschiedenen Ehe eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingegangen, so werden die Co-Eltern als Bezugspersonen Verantwortung für ein Kind aus der ehelichen Gemeinschaft übernehmen. Gesetzlich steht das Elternrecht in Bezug auf die Kinder, aus dem sich das Sorge- und das Unterhaltsrecht ableitet, zwar nur den leiblichen Eltern zu, jedoch können die leiblichen Eltern schriftliche Vollmachten erteilen. Zum Beispiel kann die Co-Mutter oder der Co-Vater gegenüber der Schule, der Kindertagesstätte oder Ärzten/Ärztinnen bevollmächtigt werden. Damit erhalten die Co-Eltern das Recht, die leibliche Mutter bzw. den leiblichen Vater z. B. beim Elternsprechtag zu vertreten oder eine Entschuldigung für die Schule zu unterschreiben oder Auskunft in der Arztpraxis zu bekommen. Eine Vollmacht kann auch gegenüber dem Jugendamt oder für Urlaubsreisen nötig sein.

9. Rat suchen - Hilfe finden!

Jeder Mensch, unabhängig von Alter, Konfession oder Geschlecht, hat die Möglichkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen. In unserer Gesellschaft gibt es kaum Probleme, für die es nicht eine Expertin bzw. einen Experten oder eine spezielle Beratungsstelle gibt. Die Beratungsstellen in unserem Ratgeber bieten durchweg kostenfrei Beratungen an.

Jede Behörde, jedes Amt, dem gegenüber ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann (z.B. Agentur für Arbeit, Sozialamt, Jugendamt), ist zu einer Beratung über Ihre Ansprüche verpflichtet.

Neben den kommunalen Einrichtungen in Düren gibt es auch eine Vielzahl von Beratungsstellen von Freien Trägern (wie z.B. Caritasverband, Diakonisches Werk, Sozialdienst Kath. Frauen e.V. usw.), die zu vielfältigen Fragestellungen informieren:

Beratung für Arbeitslose

Hilfestellung bei der Klärung der persönlichen und beruflichen Situation, bei Problemen mit Behörden, bei der Stellensuche und anderes mehr erhalten Sie beim

- **Arbeitslosenzentrum e.V.**
Lessingstr. 2
52349 Düren
Tel.: 02421/ 41041
info@alz-dueren.de

- **Beratungsstelle für Langzeitarbeitslose
Diakonischen Werk der Evangl. Gemeinde zu Düren**
Lessingstr. 2
52349 Düren
Tel.: 02421/41042
info@alz-dueren.de

Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung, Beratung bei Trennung und Scheidung

In allen Phasen des familiären Zusammenlebens, von der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes an bis zur Ablösung junger Erwachsener aus dem Elternhaus, können Fragen, Unsicherheiten oder Probleme auftreten. Die psychologischen Beratungsstellen bieten Ihnen Informationen zu allen pädagogischen und psychologischen Fragestellungen, Beratungen und Therapiemöglichkeiten.

Ob Sie, Ihre Kinder allein oder alle Familienmitglieder zusammen an der Beratung teilnehmen, können Sie davon abhängig machen, was in Ihrem Fall am besten zur Problemlösung beiträgt.

Konflikte auf der Erwachsenen- bzw. Paarebene können durch Ehe- und Lebensberatung aufgearbeitet werden. In Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung haben alle Mütter und Väter, die für ein Kind zu sorgen haben, einen Beratungsanspruch (§17 KJHG).

Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen zu bewältigen und im Falle einer Trennung und Scheidung die Bedingungen für eine am Wohl des Kindes orientierte Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Das Beratungsangebot besteht auch bei Problemen und Fragen bezüglich der Ausübung des Umgangsrechtes an Eltern und andere umgangsberechtigte Personen, beispielsweise in Form der Vermittlung bei der Herstellung und Umsetzung von Besuchskontakten.

Einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch haben auch Kinder bei der Ausübung ihres Umgangsrechtes. Sie sollen unterstützt werden, wenn sie Kontakt zum nicht sorgeberechtigten Elternteil haben möchten, dieser den Umgangswünschen aber nicht nachkommt. Auch bei Gesprächen zur Klärung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung sind die betroffenen Kinder angemessen zu beteiligen. Folgende Adressen helfen Ihnen weiter:

- **Psychologisches Beratungszentrum der Ev. Gemeinde zu Düren**
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren
Tel.: 02421/188-142 o. 188-148
pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, SKF e.V. Düren**
Joachimstr. 2 a, 52353 Düren
Tel.: 02421/13550
eb@skf-dueren.de

Bei schulischen Problemen ist die zuständige Anlaufstelle:

- **Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren**
Marienstr. 15, 52351 Düren
Tel.: 02421/22-1052
Fax: 02421/22-1070

Sexualberatung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung

Die Aufgabe der Sexual- und Familienberatung ist es, Ratsuchende insbesondere über Verhütungsmöglichkeiten zu informieren und sie in besonderen Problemfällen zu beraten. Bei sexuellen Problemen besteht die Möglichkeit, sich an die

speziellen Sexualberatungsstellen zu wenden. Die Schwangerschaftsberatung steht für alle medizinischen und sozialen Fragen vor, während und nach der Schwangerschaft zur Verfügung. Auch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ können in der Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden. Bei ungewollten Schwangerschaften kann diese Beratungsstelle im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung tätig werden, als Voraussetzung eines eventuellen Schwangerschaftsabbruchs. Kontaktadressen sind:

- **Rat und Hilfe**

- **Die Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche**

- **Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Düren**

- Bonner Str. 13

- 52349 Düren

- Tel.: 02421/28430

- ratundhilfe@skf-dueren.de

- **Donum Vitae e.V**

- **Konfliktberatungsstelle für Schwangere**

- Neumühle 6 a

- 52351 Düren

- Tel.: 02421/55587-0

- donum.vitae.dueren@arcor.de

- **Pro Familia**

- **Beratungsstelle Düren**

- Gutenbergstr. 20

- 52349 Düren

- Tel.: 02421/14838

- dueren@profamilia.de

- **Schwangerschaftskonfliktberatung**

- **im Psychologischen Beratungszentrum der Ev. Gemeinde zu Düren**

- Wilhelm-Wester-Weg 1

- 52349 Düren

- Tel.: 02421/188-157 und 188-154

- schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

Schuldner- und Rechtsberatung

Immer mehr Menschen geraten aufgrund zahlreicher Umstände in wirtschaftliche Not. Für diese betroffenen Menschen gibt es an jedem Amtsgericht eine eingeschränkte kostenlose Beratungshilfe. In Düren, wie in allen größeren Kommunen, gibt es zudem eine Schuldnerberatungsstelle.

- **Schuldnerberatung des Diakonischen Werks**

Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren

Tel.: 02421/188-130

schuldenrat@compuserve.de

Suchtberatung

Bei Abhängigkeit von Medikamenten, Tabak und Alkohol, aber auch Süchten wie Spiel-, Arbeits- oder Esssucht bieten die folgenden Suchtberatungsstellen Informationen und Hilfen für Betroffene und deren Angehörige an:

- **Beratungsstelle für Alkohol und Drogen des Caritasverbandes Düren-Jülich e. V.**

Bismarckstr. 6, 52351 Düren

Tel.: 02421/10001

drogenberatung@spz.de

- **Sozialpsychiatrischer Dienst**

Beratungsstelle für Suchtkranke und psychisch Kranke im Kreisgesundheitsamt

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/22-2209

r.porschen@kreis-dueren.de

- **Suchtberatung der Arbeiterwohlfahrt**

Marie-Juchacz-Str. 21, 52351 Düren

Tel.: 02421/224890

Selbsthilfegruppen

Neben speziellen Beratungsstellen gibt es eine Vielzahl an Selbsthilfegruppen beim

- **Paritätischer Wohlfahrtsverband**

Paradiesbenden 24, 52349 Düren

Tel.: 02421/489210

dueren@paritaet-nrw.org

10. Der Facharbeitskreis für allein Erziehende in Stadt und Kreis Düren

Der Facharbeitskreis für allein Erziehende in Stadt und Kreis Düren ist ein Zusammenschluss unterschiedlicher Institutionen. Ziel des Facharbeitskreises ist, durch die Vernetzung relevanter Einrichtungen in Stadt und Kreis Düren den spezifischen Belangen und Problemlagen allein Erziehender mehr Gewicht in unserer Stadt zu geben und gemeinsam zur Verbesserung der Hilfs- und Unterstützungsangebote für allein Erziehende beizutragen. Wir führen Veranstaltungen durch, geben gemeinsam den Ratgeber „Allein erziehend in Stadt und Kreis Düren“ heraus und mehr.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir helfen gerne weiter und freuen uns über Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche u. Eltern, SkF e. V.**
Irene Piroth, Joachimstr. 2a, 52353 Düren,
Tel.: 13550, Fax: 15120
eb@skf-dueren.de
- **Caritasverband Düren-Jülich e.V.**, Fachbereich Gemeindesozialarbeit
Brigitte Schmitz, Kurfürstenstr. 10-12, 52351 Düren,
Tel.: 481-17, Fax: 481-51
bschmitz@gst.caritas-dn.de
- **Dürener Tagesmütter u.-väter e.V.**
Zusammenschluß von Eltern u. Tageseltern
Michaela Schmitz, Paradiesbenden 24, 52349 Düren
Tel.: 489241
tagesmuetter.dueren@online.de
- **Familienbildungsstätte im Haus der Ev. Gemeinde**
Peter Heinzke, Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren
Tel.: 188-170, Fax: 188-188
Peter.Heinzke@evangelische-gemeinde-dueren.de
- **Donum Vitae e. V., Konfliktberatungsstelle für Schwangere**
Petra Müller/Ruth Maisß, Neumühle 6 a, 52351 Düren
Tel.: 02421/55587-0
donum.vitae.dueren@arcor.de

- **Familienpatenschaften Stadt und Kreis Düren**
Sozialdienst Kath. Frauen Düren e. V.
Vera Mergenschroer
Bonner Str. 34, 52351 Düren
Tel.: 02421/9538-12
mergeschroer@skf-dueren.de
- **Frauenbüro Stadt Düren**
Gilla Knorr, Weierstr. 6, 52349 Düren
Tel.: 25-2260-62, Fax: 25-2570
g.knorr@dueren.de
- **Kath. Bildungsforum Düren und Jülich**
Ilona Schroeder, Holzstr. 50, 52349 Düren
Tel.: 9468-19, Fax: 45930
ilona.schroeder@bildungsforum-dueren.de
- **Kreis Düren, Jugendamt**
Susanne Yilmaz, 52348 Düren
Tel.: 22-2446, Fax: 20-2227,
s.yilmaz@kreis-dueren.de
- **Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche, Rat und Hilfe SkF Düren e.V.**
Anke Holtmann-Ritsch, Bonner Str. 13, 52349 Düren
Tel.: 02421/28430
ratundhilfe@skf-dueren.de
- **Schwangerschaftskonfliktberatung im Psychol. Beratungszentrum der Evangelische Gemeinde zu Düren**
Anne Pentzlin, Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren
Tel.: 188-157, Fax: 188-191
schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de
- **Stadt Düren, Jugendamt**
Ina Ruick, City-Karree, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Tel.: 25-2199, Fax: 25-2811
jugendhilfeplanung@dueren.de